

Betreuungsrecht

Vortrag von Rechtsanwältin Frau Karin Spiegel (www.anwaltskanzlei-wild.de)

am 19.5.2012 im Forellenhof

Mitschrift von Ilona Kroll

Betreuungsgericht zuständig

für die Betreuten wichtig. Sie stehen im Mittelpunkt. Betreuer nur derjenige, der selbst auch Rechtsgeschäfte tätigen kann. Soll jemand sein, der die persönlichen Dinge wirklich regeln kann, also in der Nähe ist und auch die Zeit hat, sich um den Betreuten zu kümmern.

3 Bereiche: Aufenthaltssorge, Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge

keine Wegnahme von Rechten

Der Betroffene wird gefragt, wen er als Betreuer haben will.

Mehrere Betreuer möglich, üblicherweise nicht sinnvoll. - Kompetenzschwierigkeiten

Die Angelegenheiten sind mit dem Betreuten zusammen abzustimmen, nicht über den Kopf des Betreuten hinweg.

Es besteht eine Haftung. Ehrenamtliche sind über das Land versichert bis EUR 250.000,00.

Bei Amtsübernahme muss ein Vermögensverzeichnis abgelegt werden. Jährlich ist eine Rechenschaft abzulegen.

Von der Rechnungslegungspflicht kann man sich auch befreien lassen, man muss aber am Ende der Betreuung einen Abschlussbericht ablegen.

Honorar EUR 323,00

Betreuung wird regelmäßig überprüft, ob noch notwendig. Man kann Betreuung auch niederlegen.

Wenn das Gericht sieht, dass die Betreuung nicht ordentlich geführt wird, kann Betreuer auch von Amts wegen entlassen werden.

Wichtig ist, dass dem Betreuten die Geschäfte des täglichen Lebens bleiben (Taschengeld-§)

Bei der Vermögenssorge muss größere Vermögensgeschäfte (z.B. Grundstückskauf) die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden.

Aufenthaltsrecht: Bestimmen, wo der Betreute lebt, z. B. auch Heimverträge abschließen

Gesundheitsvorsorge: Man bestimmt, ob bestimmte Behandlungen stattzufinden haben oder nicht und wo. Bei schwerwiegenden Eingriffen muss das Betreuungsgericht zustimmen, wenn Betreuer und Arzt sich nicht einig sind.

Betreuung kann man sich sparen, wenn man eine Vorsorgevollmacht abschließt, in der steht, wer für einen zuständig ist, wenn man nicht mehr für sich alles regeln kann. Das ist nicht der Fall, wenn man nicht mehr geschäftsfähig ist.

Bei der Überprüfung, ob Betreuung noch notwendig ist, erfolgt ein verkürztes Nachverfahren. Es wird z. B. durch ein ärztliches Attest überprüft, ob die Betreuung noch notwendig ist und der Betreute wird gefragt.

Der Betreuer kann für einen kurzen Zeitraum jemanden anderen eine Vollmacht erteilen.

Gegen die Beschlüsse des Betreuungsrechts gibt es Rechtsmittel, z. B. sofortige Beschwerde (2 Wochen) oder Beschwerde (4 Wochen).

Behindertentestament

Sinn dass ein Erbe möglichst viel von dem Erbe hat, ohne dass der Staat seine Hand drauf hat. Z. B. bei einem behinderten Kind. rechtlich gelöst über Vor- und Nacherbfolge.

Nahe Angehörige hat Anspruch auf einen Pflichtteil. Der Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Das behinderte Kind ist Vorerbe. Das Vorerbe muss ein bisschen mehr als der Pflichtteil sein. Ist es weniger, kann der Staat die Differenz zum Pflichtteil einholen.

Betreuer und Testamentsvollstrecker nicht eine Person, wegen Interessenkonflikt.

Im Testament muss geregelt sein, für welche Ausgaben das Erbe des behinderten Kindes das Erbe genommen werden soll. Es muss ziemlich detailliert geschildert werden, für welche Hobbys oder auch für Urlaub das Erbe genommen wird, möglichst nur Sachen, die der Staat nicht zahlt.

Wenn der Nacherbe oder Testamentsvollstrecker versterben, sollte möglichst im Testament geregelt werden, wer danach Nacherbe oder Testamentsvollstrecker sein soll.

Ehrenamtliche Testamentsvollstrecker erhalten ein geringeres Entgelt als die ehrenamtlichen Betreuer. Das Entgelt für den ehrenamtlichen Testamentsvollstrecker wird aus dem Erbe entnommen (Nachlassverbindlichkeiten).

Der Vorerbe darf auch bestimmen, wer Testamentsvollstrecker ist. Dazu muss der Vorerbe aber geschäftsfähig sein.

Man kann dies aber auch offen lassen, dass muss sich das Nachlassgericht darum kümmern, wer Testamentsvollstrecker ist.